



# Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 27. November 1997

Nummer 47

Inhalt	Seite
<b>Ministerium des Innern</b>	
Zusammenschluß der Gemeinden Altreetz, Mädewitz und Wustrow zu der neuen Gemeinde Altreetz .....	946
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Allgemeine Richtlinie über einen Vorruhestand für Arbeitnehmer des Landes Brandenburg .....	946
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 47/1997	

### **Zusammenschluß der Gemeinden Altreetz, Mädewitz und Wustrow zu der neuen Gemeinde Altreetz**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 30. Oktober 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Altreetz, Mädewitz und Wustrow  
(Landkreis Märkisch-Oderland/Amt Barnim-Oderbruch)  
zur neuen Gemeinde Altreetz

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Altreetz wird zum 31. Dezember 1997 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde Altreetz lautet:

12 0 64 033

### **Allgemeine Richtlinie über einen Vorruhestand für Arbeitnehmer des Landes Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
- 16 - B 4145 - 10.3 -  
Vom 28. Oktober 1997

Die Landesregierung hat die nachfolgende Richtlinie über einen Vorruhestand für Arbeitnehmer des Landes beschlossen:

#### § 1

##### **Zweck der Vorruhestandsrichtlinie**

Das Land Brandenburg wird für die Dauer der Laufzeit der Vorruhestandsrichtlinie seinen älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die unter den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen das vorzeitige Ausscheiden aus dem Arbeitsleben ermöglichen.

#### § 2

##### **Sachliche Voraussetzungen**

1. Die Beschäftigungsdienststelle kann Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die vorzeitige Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses anbieten.

2. Das Angebot erfolgt unter Berücksichtigung dienstlicher Belange. Ein Anspruch auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach dieser Richtlinie besteht nicht.

#### § 3

##### **Persönliche Voraussetzungen**

1. Diese Richtlinie kann angewendet werden auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem unbefristeten und -ungekündigten Beschäftigungsverhältnis auf der Grundlage des BAT-O oder des MTArb-O beschäftigt sind und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder während der Geltungsdauer der Richtlinie
  - mindestens das 58. Lebensjahr vollendet haben und
  - das 60. Lebensjahr (Arbeitnehmerinnen) bzw. das 63. Lebensjahr (Arbeitnehmer) noch nicht vollendet haben und
  - die Anwartschaft zum Bezug von Arbeitslosengeld bis zum Rentenbeginn besitzen.
2. Diese Richtlinie gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf Antrag eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Altersrente beziehen können.

#### § 4

##### **Verfahren**

1. Nach Feststellung der sachlichen Voraussetzungen teilt die Beschäftigungsdienststelle der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer mit, daß sie beabsichtigt, die einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten künftigen Termin anzubieten.
2. Bei der Festlegung des Termins sind personalwirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten. Außerdem muß der Auflösungszeitpunkt so weit in der Zukunft liegen, daß die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer in der Lage ist, sich über sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtliche Folgen des Auflösungsvertrages zu informieren.
3. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer holt bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger die erforderlichen Auskünfte über die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen i. S. d. § 3 ein und legt sie der Beschäftigungsdienststelle vor. Nachdem soweit Einvernehmen hergestellt ist, übergibt die Beschäftigungsdienststelle der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer ein förmliches Angebot zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Neben der Annahme des Auflösungsangebotes erklärt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer schriftlich gesondert, daß sie/er gegen die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den abgeschlossenen Auflösungsvertrag keine Klage beim Arbeitsgericht erheben und ihn nicht anfechten wird.

4. Die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses muß innerhalb der Geltungsdauer der Richtlinie erfolgen.

§ 5

**Leistungen**

1. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich unmittelbar im Anschluß an das aufgelöste Arbeitsverhältnis (d. h. am nächsten Werktag) arbeitslos zu melden und Arbeitslosengeld zu beantragen. Der Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes ist dem Arbeitgeber unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.
2. Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur und ausschließlich für den Überbrückungszeitraum vom Tag der Antragstellung bei dem zuständigen Arbeitsamt bis zum Zeitpunkt des frühestmöglichen Anspruchs von Altersrente gewährt.
3. Zu dem Arbeitslosengeld der Arbeitsverwaltung wird durch den Arbeitgeber eine Überbrückungshilfe gezahlt, die sich wie folgt errechnet:

- Berechnungsgrundlage ist das Gesamtbrutto auf der Basis der Bruttobezüge der der Auflösung vorausgegangen zwölf Kalendermonate. Als Bruttobezüge gelten die steuerpflichtigen und steuerfreien Gehalts- und Lohnbestandteile. Nicht einbezogen werden vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, Aufwandsentschädigungen, Ersatzleistungen sowie geldwerte Vorteile.
- Der für die Berechnung der Überbrückungshilfe maßgebliche Nettobetrag wird ermittelt, indem ein Zwölftel des Gesamtbruttos um die gesetzlichen Abzüge (in der Sozialversicherung: Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) vermindert wird.
- Die Überbrückungshilfe für einen Kalendermonat ist die Differenz zwischen 80 v. H. des maßgeblichen Nettobetrages und einem Zwölftel des mit 52 multiplizierten Arbeitslosengeldes für eine Woche.

4. Für die Dauer einer vom Arbeitsamt festgesetzten Sperrfrist oder Ruhenszeit, die in Verbindung mit dem Ausscheiden nach dieser Regelung steht, wird auf der Grundlage der Ziffer 3 eine Überbrückungshilfe in Höhe von 80 v. H. des maßgeblichen Nettobetrages gezahlt.

Sollte es durch pflichtwidriges Verhalten der ausgeschiedenen Arbeitnehmerin/des ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) oder durch Aufnahme einer Arbeit zur Minderung oder Einstellung des Arbeitslosengeldes kommen, erfolgt keine Zahlung der Überbrückungshilfe.

5. Die Überbrückungshilfe wird am 15. eines jeden Monats gezahlt. Sie ist neu zu berechnen, wenn sich die Höhe des Arbeitslosengeldes verändert hat und ab dem der Änderung folgenden Kalendermonat in der neuen Höhe zu zahlen.

6. Eine Rückforderung oder Verrechnung der Weihnachtsumwendung, die im bisherigen Beschäftigungsverhältnis aufgrund von tariflichen Bestimmungen gezahlt wurde, findet nicht statt.
7. Die Überbrückungshilfe wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an die ausgeschiedene Arbeitnehmerin/der ausgeschiedene Arbeitnehmer einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat. Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Überbrückungshilfen werden zurückgefordert bzw. es ist der Anspruch auf Auszahlung in Höhe der zu erwartenden Rentenleistung schriftlich abzutreten.
8. Der Bezug von Krankengeld während des Überbrückungszeitraums steht dem Bezug von Arbeitslosengeld gleich.
9. Zur Abwendung von Rentenabschlägen durch vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente zahlt der ehemalige Arbeitgeber Beiträge gemäß § 187 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) direkt an den Rentenversicherungsträger, sobald der Nachweis der Rentenantragstellung ihm gegenüber erbracht worden ist.

Die Beiträge zur Abwendung von Rentenabschlägen entfallen unter den gleichen Voraussetzungen wie die Überbrückungshilfe (Ziffer 4).

10. Etwaige Ansprüche nach dem Tarifvertrag zur sozialen Absicherung (Abfindung) werden zum Zeitpunkt des Ausscheidens dem Grunde und der Höhe nach festgestellt. Die genannte Leistung wird nur insoweit gewährt, als sie die Überbrückungshilfen und die Beiträge zur Abwendung von Rentenabschlägen übersteigt. Die Abrechnung hierzu erfolgt nach dem Zeitpunkt des frühestmöglichen Bezuges einer Altersrente.
11. Stirbt die ehemalige Arbeitnehmerin/der ehemalige Arbeitnehmer innerhalb des Zeitraumes der Arbeitslosigkeit, wird analog den tariflichen Bestimmungen ein Sterbegeld gezahlt.

§ 6

**Mitwirkungspflichten**

1. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer, der/die aufgrund dieser Richtlinie ausscheiden will, ist verpflichtet, durch eine Rentenauskunft bzw. Bescheinigung des Rentenversicherungsträgers darzulegen, daß die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.

Ebenso ist die Höhe der vom Arbeitgeber nach § 5 Ziffer 9 zu entrichtenden Beiträge vor Rentenbeginn durch eine entsprechende Bescheinigung des Rentenversicherungsträgers dem Arbeitgeber nachzuweisen.

2. Der Bewilligungsbescheid über die Zahlung von Arbeitslosengeld ist - ggf. Änderungsfestsetzungen und Minderungs- bzw. Aufhebungsbescheide sind - unverzüglich nach Erhalt der ehemaligen Beschäftigungsdienststelle vorzulegen.

**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

948

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 47 vom 27. November 1997

3. Sollte die ausscheidende Arbeitnehmerin/der ausscheidende Arbeitnehmer während der Zeit des Bezuges von Leistungen nach § 5 die Voraussetzungen zum Erhalt von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, vorgezogenem Altersruhegeld für Frauen oder Altersrente erfüllen, ist sie/er verpflichtet, unverzüglich einen entsprechenden Rentenanspruch zu stellen und den ehemaligen Arbeitgeber davon schriftlich zu unterrichten.
4. Bei Aufnahme einer Beschäftigung gegen Entgelt oder einer selbständigen Tätigkeit, die zur Minderung oder zum Wegfall des Arbeitslosengeldes führt, ruhen die Leistungen aus dieser Richtlinie. Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde.

**§ 7****Urlaubsanspruch**

Im Jahr des Ausscheidens richten sich die Urlaubsansprüche nach den tariflichen Vorschriften über die Urlaubsgewährung bei Erwerbsunfähigkeit und Erreichen der Altersgrenze. Eine Abgeltung findet nicht statt.

**§ 8****Ausschlußfrist**

Gegenseitige Ansprüche verfallen, wenn sie nicht spätestens sechs Monate nach ihrem Entstehen schriftlich geltend gemacht werden.

**§ 9****Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. März 1999.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0